
TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 469/14

I. Zum Inhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07) festgestellt, dass einige Regelungen des Antiterrordateigesetzes im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und auf das Übermaßverbot mit dem Grundgesetz nicht vereinbar seien. Dies betrifft die Bestimmung der beteiligten Behörden, die Reichweite der als terrorismusnah erfassten Personen, die Einbeziehung von Kontaktpersonen, die Nutzung von verdeckt bereitgestellten erweiterten Grunddaten, die Konkretisierungsbefugnis der Sicherheitsbehörden für die zu speichernden Daten und die Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und die Einbeziehung von Daten in die Antiterrordatei, die durch Eingriffe in das Brief- und Fernmeldegeheimnis und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erhoben wurden. So sollen z. B. Kontaktpersonen nur als erweitertes Grunddatum zur Hauptperson gespeichert werden und der zu speichernde Datensatz auf wenige, zur Identifizierung und Kontaktaufnahme notwendige Elementardaten beschränkt werden. Des Weiteren soll das Merkmal des "Unterstützens" einer den Terrorismus unterstützenden Gruppierung eingeschränkt werden, um klarzustellen, dass es sich um eine willentliche Förderung der den Terrorismus unterstützenden Aktivitäten der Gruppe handeln muss.

Mit dem Gesetz sollen daher die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Antiterrordateigesetz umgesetzt werden. Weitere Änderungen sind im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz und im Aufenthaltsgesetz vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 153/14 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat empfohlen, den in § 2 Satz 1 Nummer 1 ATDG geregelten Begriff der "rechtswidrigen Gewalt" entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dahingehend zu konkretisieren, dass diese "unmittelbar gegen

Leib und Leben gerichtet und durch gemeingefährliche Mittel geprägt" sein müsse. Des Weiteren regte der Bundesrat an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einzelfallregelung, der zufolge beteiligte Behörden unter bestimmten Umständen unmittelbar auf die zu einer Person gespeicherten Daten zugreifen könne, aufgehoben werden könne. Es wurde außerdem empfohlen, den neu eingefügten § 6a ATDG-E über eine erweiterte Datennutzung aufzuheben sowie den in im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz verwendeten Terminus "Antiterrordatei" durch den Terminus "Rechtsextremismus-Datei" zu ersetzen. Ferner wurde empfohlen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Entfristung der Regelung zur erweiterten Datennutzung in § 7 REDG-E aufzuheben und diese erst im Rahmen der noch ausstehenden Evaluierung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes vorzunehmen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses nach Maßgabe von Änderungen angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2902). Dabei wurde den Empfehlungen des Bundesrates insoweit Rechnung getragen, dass die zuvor erwähnte Empfehlung der Terminologieänderung aufgegriffen wurde. Darüber hinaus wurde insbesondere eine Neuregelung über die erweiterte Datennutzung in einem neuen § 6a ATDG bzw. § 7 REDG getroffen, sofern dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts gerechtfertigt sei.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.